Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9228**

18. Wahlperiode 20.07.2016

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9019 –

Weiträumige Pestizidfrachten

Vorbemerkung der Fragesteller

Pestizide, insbesondere leicht verdampfende, können sehr weiträumig abdriften (siehe Studie von TIEM Integrierte Umweltüberwachung GbR zum Ferntransport von Pestiziden, die vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – LUGV – Brandenburg in Auftrag gegeben wurde). Wirkstoffe mit diesem Risiko sind z. B. Pendimethalin und Prosulfocarb. Sie können aufgrund ihrer hohen Flüchtigkeit durch Thermik und Wind über weite Entfernungen verfrachtet werden und in Kulturen, die nicht mit den Wirkstoffen behandelt wurden, zu erhöhten Rückständen im Erntegut führen. Das gilt sowohl für konventionell wirtschaftende als auch für Bio-Betriebe.

Solche Verunreinigungen können dazu führen, dass Produkte nicht mehr wie vorgesehen weiter verarbeitet oder vermarktet werden können, z. B zur Herstellung von Babynahrung. Der gesetzlich festgelegte Grenzwert für Pflanzenschutzmittelrückstände beträgt bei Lebensmitteln für Kleinkinder und in Säuglingsnahrung 0,01 mg/kg. Dieser Wert gilt nach dem Europäischen Arzneibuch auch für Pflanzen zur pharmazeutischen Verwendung. Wenn die Grenzwerte von Landwirten unverschuldet durch Ferntransport von Pestiziden nicht eingehalten werden können, trägt der betroffene Betrieb den entstandenen materiellen Schaden, weil für fernverwehte Pflanzenschutzmittel kein Verursacher ermittelt werden kann.

Die EU-Genehmigung des Wirkstoffes Pendimethalin läuft am 31. Juli 2016 aus. Ein Verfahren zur Erneuerung der Zulassung des Wirkstoffs findet derzeit statt.

Der Wirkstoff Prosulfocarb ist bis zum Oktober 2018 genehmigt, demnach steht die Überprüfung der EU-Genehmigung im Jahr 2018 an.

Auf der Agrarministerkonferenz vom 2. Oktober 2015 sprachen sich die Ministerinnen und Minister dafür aus, dass sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf europäischer Ebene dafür einsetzen solle, dass neue Erkenntnisse hinsichtlich der Fernverfrachtung bestimmter Pestizidwirkstoffe, wie beispielsweise Pendimethalin oder Prosulfocarb, im Zulassungsverfahren von Pestizidwirkstoffen Berücksichtigung finden muss.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. Juli 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird nach Angaben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die hohe Verflüchtigungsneigung von Wirkstoffen berücksichtigt. Messungen wurden bisher allerdings nur bis zu einer Entfernung von 50 Metern vorgenommen, so dass weitere Abdriften bislang nicht bewertet wurden.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bunderegierung aus den nachweislichen Pestizideinträgen über große Distanzen durch Ferntransport von Pestizidwirkstoffen über die Luft?

Verfrachtungen auf nicht behandelte Flächen sind für die Herbizid-Wirkstoffe Pendimethalin und Prosulfocarb berichtet worden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel in Deutschland hat daher in Abstimmung mit den am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden für die Saison 2016 die Anwendungsbestimmungen für die zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen geändert. Damit soll das Risiko für Verfrachtungen über die Gasphase und Abdrift von Tröpfchen aus der Spritzanwendung soweit wie möglich reduziert werden. Die Anwendungsbestimmungen beziehen sich auf die Einhaltung eines Mindestwasseraufwands, den Einsatz abdriftmindernder Pflanzenschutzgeräte, die Einhaltung einer maximalen Fahrgeschwindigkeit und die Beachtung einer maximal erlaubten Windgeschwindigkeit bei der Anwendung.

Darüber hinaus wurde den Zulassungsinhabern von der Zulassungsbehörde die Erarbeitung weiterer Daten aufgegeben. Unter anderem wird ein gezieltes flächenbezogenes Monitoring gefordert, um weitere Informationen zum Potenzial der Verfrachtung der beiden Wirkstoffe zu erhalten. Zudem sollen bekannt gewordene Funde der Wirkstoffe Pendimethalin und Prosulfocarb in Kulturpflanzen von unbehandelten Flächen dem BVL jährlich berichtet werden.

Die Zulassungsinhaber prüfen zudem eine weitere Optimierung der bestehenden Pflanzenschutzmittel-Formulierungen.

2. Bei welchen weiteren leicht verdampfenden Pestizidwirkstoffen, außer Pendimethalin und Prosulfocarb, sind der Bundesregierung Abdriftrisiken seit wann bekannt, und welche Schlussfolgerungen hat sie daraus gezogen?

Für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clomazone existieren bereits seit längerem spezielle Anwendungsbestimmungen. Diese wurden mehrfach an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst und beinhalten auch eine Anwendungsbestimmung, die einen Abstand zu Nichtzielflächen vorschreibt.

3. Welche wissenschaftlichen Studien liegen der Bundesregierung zur Bewertung des ökologischen Risikos von weiten Abdriften in die natürliche Umgebung vor, insbesondere auf Nicht-Zielorganismen?

Im Zulassungsverfahren werden von den Antragstellern Studien zur Ökotoxikologie des Wirkstoffs/Mittels vorgelegt. Bei der Abschätzung des Umweltrisikos werden die Effektwerte aus diesen ökotoxikologischen Studien den Umweltkonzentrationen gegenübergestellt, die mit Simulationsmodellen vorhergesagt werden. Da die höchsten Konzentrationen in den Umweltmedien auch unter Berücksichtigung der Verflüchtigung mit anschließender Deposition in unmittelbarer Nähe zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels erwartet und berechnet werden, deckt die Umweltrisikobewertung im Zulassungsverfahren das Risiko geringerer Konzentrationen auf weiter entfernten Flächen und in Gewässern mit ab. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass das ökologische Risiko, das von auf

dem Luftpfad über größere Entfernungen verfrachteten Wirkstoffen ausgeht, in ausreichendem Maße durch die Risikobewertung für den Nahbereich adressiert wird.

4. Wird die Bundesregierung Konsequenzen aus den Fernverwehungen von Pestizidwirkstoffen durch die Luft ziehen und die Zulassungskriterien von Pestizidwirkstoffen oder die Einsatzbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel überprüfen und entsprechend anpassen?

   Wenn ja, bis wann?

   Wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich erläutern)?

Die Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen folgt den im EU-Recht festgelegten Datenanforderungen und Bewertungsverfahren. Im Rahmen der Beteiligung in der EU-Wirkstoffprüfung thematisieren die deutschen Behörden die Problematik der Verflüchtigung. So hat Deutschland bei der Kommentierung des Entwurfs der Schlussfolgerungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für Pendimethalin darauf hingewiesen, dass die Problematik des Potenzials für luftgetragene Verfrachtung nicht ausreichend adressiert wird und dass zusätzliche Daten erhoben werden sollten, um die Transportprozesse in der Umwelt besser zu verstehen und ggf. geeignete Risikominderungsmaßnahmen ableiten zu können.

Von den Zulassungsinhabern der betroffenen Pflanzenschutzmittel wurde bereits die Erarbeitung weiterer Daten gefordert wie beispielsweise Konzepte für gezielte flächenbezogene Monitoringprogramme, um weitere Informationen zum Potenzial der Verfrachtung der beiden Wirkstoffe zu erhalten.

Hinsichtlich der festgelegten Anwendungsbestimmungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich der bislang geltenden Schadensersatzregelungen für betroffene Betriebe, wenn durch unverschuldete Pestizidbelastung von Kulturen durch Fernabdrift diese nicht wie vorgesehen verarbeitet und/oder vermarktet werden können und der Verursacher des Pestizideintrages nicht festgestellt werden kann?

   Wenn nein, warum nicht?

In den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ist auch unter Hinweis auf Flächen des ökologischen Landbaus erwähnt, dass zu angrenzenden Flächen in jedem Einzelfall ausreichende Abstände eingehalten werden müssen. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ermöglichen, im Einzelfall Schäden im Nahbereich zu regulieren.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bunderegierung daraus, dass Öko-Landwirte in der Verunreinigung ihres Ernteguts durch weiträumige Pestizidfrachten einen schweren Eingriff in ihre Berufsausübung als Landwirt sehen, wenn sie dadurch den Anbau bestimmter Kulturen einstellen müssen, wie den Vertragsanbau für Babynahrung?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, leichtflüchtige Pestizide, die über große Distanzen abdriften, zu verbieten?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen. Die Notwendigkeit eines Verbotes ergibt sich derzeit daraus nicht und wäre vor dem Hintergrund des geltenden EU-Rechts auch nicht durchsetzbar.

8. Plant die Bunderegierung, nach den Ergebnissen der TIEM-Studie zum Ferntransport von Pestiziden, die vom LUGV Brandenburg in Auftrag gegeben wurde, bundesweite Untersuchungen zur Risikobewertung der Abdrift von Wirkstoffen, einschließlich der Möglichkeiten ihrer Veränderungen und Verbreitung in Auftrag zu geben?

   Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung dabei, nach den Empfehlungen der TIEM-Studie, auch vertiefte ökotoxikologische Untersuchungen einzubeziehen?

   Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Zur Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (d. h. der Verfrachtung von Tröpfchen bei der Spritz- oder Sprüh-Applikation) liegt eine umfangreiche Datengrundlage vor. Die unter Federführung des Julius-Kühn Instituts abgeleiteten Abdrifteckwerte erlauben eine auf bestimmte Kulturen bzw. Kulturgruppen abgestimmte Bewertung möglicher Einträge in benachbarte Nichtzielflächen.

Eine mögliche Neigung zur Verflüchtigung von behandelten Boden- oder Pflanzenoberflächen gefolgt von einer Verfrachtung in der Gasphase und Deposition auf weiter entfernten Nichtzielflächen ist in besonderem Maße abhängig von den Eigenschaften des jeweiligen Wirkstoffs. Spezifische Fragen zu diesem Expositionspfad können daher sinnvollerweise in den entsprechenden Zulassungsverfahren durch geeignete Daten adressiert werden. Im Hinblick auf ökotoxikologische Untersuchungen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Hinblick auf Fragen zu einem allgemeinen Luftmonitoring wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen. Im Hinblick auf Anwendungsbestimmungen und ein gefordertes flächenspezifisches Monitoring wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie wird die Bundesregierung im Rahmen der notwendigen Zulassungserneuerung für Pendimethalin im Juli 2016 und für Prosulfocarb im Oktober 2018 dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der möglichen weiträumigen Abdrift von Pestiziden über die Luft in die Prüfung einbezogen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus, wenn das BVL bei Pendimethalin und Prosulfocarb davon ausgeht, dass diese leicht verdampfenden Wirkstoffe über die Luft nur zur Verwehung in einem Verbreitungsumkreis von 50 Metern neigen, Studien aber, wie die zuletzt vom LUGV Brandenburg in Auftrag gegebene zu Fernverfrachtung von Pflanzenschutzwirkstoffen, zeigen, dass weitaus größere Abdriften vorkommen?

Die am Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Behörden haben für den Wirkstoff Clomazone Abstände von 50 Meter bzw. 20 Meter zu Nichtzielflächen durch eine Anwendungsbestimmung vorgeschrieben. Derartige Risikominderungsmaßnahmen dienen dazu, unannehmbare Auswirkungen möglicher Einträge in Nichtzielflächen zu verhindern – neben der Höhe einer mögli-

chen Exposition sind dabei die für den Wirkstoff bekannten Effektdaten zu berücksichtigen. Die Zulassungsvoraussetzungen sehen nicht vor, dass jeglicher Wirkstoffeintrag in Nichtzielflächen absolut ausgeschlossen wird. Da die Verflüchtigung und Deposition stark von lokalen Gegebenheiten abhängen, sind einzelne Fälle einer Verfrachtung über größere Entfernungen auch bei Beachtung dieser Anwendungsbestimmung nicht vollständig auszuschließen.

11. Welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung im Zulassungsverfahren, um das Risiko von Einträgen durch Ferntransporte von leichtflüchtigen Pestizidwirkstoffen zu minimieren, und wie wird sie diesen umsetzen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 7 verwiesen. Gleichwohl bestehen Wissenslücken, um die Verbreitung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen über größere Entfernungen – sei es über Abdrift oder Verflüchtigung mit anschließender Deposition – gänzlich zu verstehen und weitere wirksame Maßnahmen zur Expositionsverminderung zielgerichtet festlegen zu können. Zur Aufklärung des Verbreitungspotenzials von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen sollen die von den Zulassungsinhabern geforderten zielgerichteten Monitoringstudien beitragen.

12. Was hat die Bundesregierung auf EU-Ebene unternommen, um der Aufforderung der Agrarministerkonferenz vom 2. Oktober 2015 nachzukommen, sich dafür einzusetzen, dass die Erkenntnisse zu Fernverfrachtung bestimmter Pestizidwirkstoffe im Zulassungsverfahren generell berücksichtigt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

13. Sieht die Bundesregierung eine Pestizidabgabe zur Einführung des Verursacherprinzips und zur Internalisierung der Kosten als geeignet an?

    Wenn ja, von wem wurde das mit welchem Ergebnis geprüft, und wie wurde die Untersuchung finanziert?

    Wenn nein, warum nicht?

14. Will die Bundesregierung die Hersteller an den externen Kosten (Kosten für Umweltschäden, Artenverlust, Brunnenschließungen oder Krankheitskosten) beteiligen?

    Wenn ja, wie?

    Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

15. Welche anderen Instrumente sind aus ihrer Sicht besser geeignet und wurden von wem und wie finanziert und mit welchem Ergebnis geprüft?

Die Fragen 13, 14 und 15 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7227 wird verwiesen.

16. Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung für ein umfassendes bundesweites Monitoring von Pestizidwirkstoffen in der Luft?

Bei der Zulassung kann bei Bedarf ein Monitoring in Bezug auf einen im jeweiligen Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoff gefordert werden.

17. Mit welcher Begründung und auf wessen Veranlassung wurde ein solches Monitoring im Jahr 2003 an Luftmessstationen des Bundes und der Länder eingestellt?

Ein bundesweites Luftmessprogramm für alle Pflanzenschutzmittelwirkstoffe hat es bisher nicht gegeben.

18. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Vorwurf eines geschädigten Landwirtes an das BVL, die Behörde negiere den aktuell in der Diätverordnung gesetzlich verankerten Grenzwert für Babynahrung und beziehe sich in ihrem Schreiben an ihn als Geschädigten allein auf den viel höheren Grenzwert der Rückstands-Höchstmengenverordnung als „unannehmbare Auswirkung“ für Erzeuger/Hersteller (www.oekolandbau.nrw.de/aktuelles/aktuelles_2015/quartal_3_2015/Bioland_26-08-15_Ferntransport_Pestiziden.php)?

Der in der Diätverordnung festgelegte allgemeine Grenzwert von 0,01 mg/kg wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nicht negiert. Dieser allgemeine Vorsorgewert stellt kein Zulassungskriterium für Pflanzenschutzmittel dar und bietet dementsprechend auch keinen Grund dafür, die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei Nichteinhaltung zu widerrufen. An diese gesetzlichen Vorgaben ist das BVL gebunden.

Um unannehmbare Auswirkungen auf Erzeuger oder Hersteller im Sinne der Anwender der Pflanzenschutzmittel auszuschließen, sind die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Auflagen einzuhalten.

19. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die geltende Rechtslage der besonders strengen Grenzwerte für Pestizidrückstände zum Schutz von Säuglingen und Kleinkindern in der Lebensmittelherstellung umgesetzt, und welche Defizite sieht sie, und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Nach den jährlichen nationalen Berichterstattungen zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln zeigen Säuglings- und Kleinkindernahrung sehr geringe Beanstandungsquoten bei Wirkstoffen, die in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind. Neu sind Rückstände von Wirkstoffen, die aus anderen Quellen wie z. B. Desinfektionsmittel oder Düngemittel stammen. Aber auch hierfür gilt der Vorsorgewert von 0,01 mg/kg im verzehrfertigen Erzeugnis, oberhalb dessen das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Die Einhaltung dieses Vorsorgewertes hat der Hersteller der jeweiligen Säuglings- und Kleinkindernahrung sicherzustellen.

20. Wie stellt die Zulassungsbehörde ihre gesetzliche Verpflichtung sicher, dass sich die Wirkung von Pestiziden auf die behandelten Kulturpflanzen beschränkt und Auswirkungen vor ungewollten Einträgen auf entfernte Agrarflächen ausgeschlossen werden?

    Welche Regelungslücken und Defizite gibt es?

    Wie und wann werden diese behoben?

Die EU-weit geltenden Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel sehen nicht vor, dass jeglicher Wirkstoffeintrag in Nichtzielflächen absolut ausgeschlossen wird.

Die Genehmigungs- und Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sehen u. a. vor, dass Pflanzenschutzmittel keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen. Für die entsprechende Beurteilung ist eine Risikobewertung für die jeweils beantragten Pflanzenschutzmittel und Anwendungen durchzuführen. Diese beruht auf der Abschätzung der möglichen Exposition (unter Berücksichtigung der relevanten Eintragspfade) sowie den Daten zur Toxizität von Wirkstoff bzw. Pflanzenschutzmittel. Die als Folge der Anwendung zu erwartende Exposition muss, unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitsfaktoren, unterhalb der Toxizitätsschwelle liegen. Zur Herstellung der Zulassungsvoraussetzungen können gegebenenfalls geeignete Risikominderungsmaßnahmen zusätzlich herangezogen werden. Diese werden als Anwendungsbestimmungen mit der Zulassung erteilt und sind vom Anwender einzuhalten.

21. Welche Empfehlungen hat das BVL zur praktischen Lösung der Problemlage, und bis wann sollen etwaige Maßnahmen wie umgesetzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

22. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung wann und mit welchem Ergebnis unternommen oder veranlasst, um Landwirte über die weiträumige Wirkung der Wirkstoffe Pendimethalin und Prosulfocarb aufzuklären?

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen alle Kennzeichnungsangaben und Anwendungsbestimmungen auf den Packungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel angegeben sein, so dass dem Anwender die notwendigen Informationen für eine sichere Anwendung zur Verfügung stehen. Gemäß § 59 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes obliegt Ländern Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, auch mit Ausrichtung auf eine Verminderung der Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

23. Welche Unterstützung erhalten Landwirte seitens der Bundesregierung bei der Umstellung auf eine pestizidminimierende Bewirtschaftung ihrer Flächen?

Die Bundesregierung verweist auf den im Jahr 2013 beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

24. Sind der Bundesregierung Belastungen der Oberflächengewässer sowie Trinkwasserreservoirs durch die leicht verdampfenden Pestizide Pendimethalin und Prosulfocarb bekannt?

    Wenn ja, wo?

Das Monitoring von Oberflächengewässern obliegt den Ländern. Pendimethalin und Prosulfocarb sind nicht als prioritäre Schadstoffe bzw. flussgebietsspezifische Schadstoffe (Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung) eingestuft, so dass es für diese Substanzen keine Messverpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der Qualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie gibt. Aus Veröffentlichungen der Länder zu deren Monitoring-Aktivitäten sind gleichwohl Funde der Wirkstoffe in Oberflächengewässern bekannt. Beispielsweise wird im Bericht der Landesregierung an den schleswig-holsteinischen Landtag (Landtagsdrucksache 18/3319 vom 8. September 2015) für den Zeitraum von 2010 bis 2014 dargelegt, dass Prosulfocarb in 121 von 1 686 Untersuchungen (Maximal-Konzentration 2,4 µg/L) und Pendimethalin in 41 von 1 691 Untersuchungen (Maximal-Konzentration 0,18 µg/L) nachweisbar war. In den Fällen, in denen die Wirkstoffe nachgewiesen wurden, lagen die im Gewässer gemessenen Konzentrationen weit unterhalb der regulatorisch akzeptablen Konzentrationen (regulatory acceptable concentration, RAC).

Auch im Grundwasser sind die Wirkstoffe Pendimethalin und Prosulfocarb bislang nicht auffällig geworden. Die dem Umweltbundesamt vorliegenden Meldungen der Länder über Wirkstofffunde im Grundwasser enthalten im Zeitraum von 2009 bis 2014 keine Nachweise darüber, dass der Trinkwassergrenzwert von 0,1 µg/L überschritten wurde.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333